

Statuten der GISguide (gisguide.ch)

Inhaltsübersicht

Artikel

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Austritt / Erlöschung
- 5 Ausschliessung
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 7 Mitgliederbeitrag
- 8 Weitere Mittel
- 9 Haftung
- 10 Organe
- 11 Vereinsversammlung
- 12 Vorsitz
- 13 Beschlussfähigkeit
- 14 Traktanden
- 15 Stimmrecht
- 16 Beschlussfassung
- 17 Befugnisse der Vereinsversammlung
- 18 Vorstand
- 19 Amtsdauer
- 20 Einberufung
- 21 Beschlussfassung
- 22 Traktanden
- 23 Befugnisse des Vorstandes
- 24 Kontrollstelle
- 25 Auflösung / Liquidation / Verkauf
- 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 27 Eintragung im Handelsregister
- 28 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

GISguide (gisguide.ch)

besteht mit Sitz in Interlaken ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Bereitstellung einer Plattform zur Vernetzung von GIS-Anwendern und -Anwendungen, -Entwicklern, -Partnern und -Interessierten in der Schweiz. Sowie Austausch und Entwicklungen von Informationen, Dokumenten, Hilfsmittel und dergleichen.

Der Verein versteht sich als Schweiz weiter Anlaufpunkt für Anfragen und Interessen rund um die Thematik GIS (Geographisches Information System). Zentrales Anliegen ist der Austausch von Wissen und Ressourcen im Markt, sowie GIS-Daten dem Volk näher zu bringen. Der Verein kann sich nach eigenem Ermessen an jeglichen Events, Austauschplattformen und anderen mit GIS oder Georeferenzierten Daten verbundenen Aktivitäten beteiligen oder diese selbstständig mit oder ohne Partnerorganisationen planen und durchführen. Die Aktivitäten des Vereins müssen in Bezug stehen zum GIS und/oder damit verbundenen Produkten bzw. Informationen oder Architekturen.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und diesen aktiv unterstützen will.

Diese muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, welcher über eine Aufnahme Befindet. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn ein Sponsoring-Vertrag mit dem Verein geschlossen wurde.

Sponsoring-Verträge sind mit jedem Passivmitglied einzeln zu schliessen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein(e) vom Vorstand hierzu eingesetzte(r) Vertreter/Vertreterin.

Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt /
Erlöschung

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Ausschluss oder Auflösung bzw. Ablauf des Sponsoring Vertrages. Ein Sponsoring Vertrag erlischt mit dem im Sponsoring definierten Ablaufdatum bzw. mit der Erreichung des Zieles des Sponsorings (z.B. nach der Durchführung eines bestimmten Events). Grundsätzlich kann ein Sponsoring Vertrag nur aufgelöst werden, wenn zwingende Gründe bestehen oder ein Sponsoring ohne Enddatum vereinbart wurde (z.B. die Einbringung eines Experten auf Firmenzeit). Der Verein hat in diesem Fall das Recht, alle bisher geleisteten Beiträge und Leistungen einzubehalten. Alle noch zu leistenden Beiträge verfallen mit der Auflösung des Sponsorings. Eine Sponsoring-Auflösung hat dem Vorstand mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten auf Monatsende eingeschrieben (mit Begründung) vorzuliegen. Nach Ablauf bzw. Auflösung eines Sponsorings hat der Partner keinerlei Rechte mehr an jeglichem materiellen oder geistigen Eigentum des Vereins, dies schliesst auch jegliche Leistungen ein, welche während des Sponsoring-Zeitraums in den Verein eingebracht wurden.

Mit Auflösung bzw. Ablauf eines Sponsoring-Vertrags erlöschen sämtliche Verpflichtungen des Vereins dem Sponsoring-Partner gegenüber.

Ausschliessung **Art. 5**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekurs Recht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekurs recht an die Vereinsversammlung zusteht.

**Anspruch
auf das Vereins-
vermögen** **Art. 6**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

**Mitglieder-
beitrag** **Art. 7**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher Fr. 350.- für Aktivmitglieder, Fr. 250.- für Passivmitglieder und Fr. 750.- für juristische Personen beträgt.

Natürliche Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht entbunden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel **Art. 8**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mittel, welche dem Verein (z.Bsp. im Rahmen von Sponsorings) zur Verfügung gestellt bzw. überlassen werden. Der Verein ist bevollmächtigt, jegliche Art von Zuwendungen zur Verfolgung des Vereinszweckes entgegenzunehmen. Jegliche Zuwendungen gehen immer auf den Verein über, nie aber auf einzelne Mitglieder. Dabei werden alle entstehenden Kosten durch Sponsoring, Spenden oder anderweitige Zuwendungen finanziert. In diesem Sinne kann eine juristische Person nur mittels eines regelmässigen oder sporadischen Sponsorings bzw. einer sonstigen Zuwendung Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen erhalten damit das Recht auf Nennung als Sponsoring Partner, während des im Sponsoring definierten Zeitraums – daraus resultieren keinerlei Mitbestimmungs- oder Besitzrechte irgendeiner Art. Die jeweilige Höhe dieses Sponsorings bzw. das Involvement, zu welchem sich die Firma verpflichtet hängt von den jeweiligen Abmachungen mit der entsprechenden Firma ab. Diese sind jeweils schriftlich zu formulieren (ausser einmaligen Spenden ohne Verpflichtung). Sponsorings können verschiedenster Art sein (z.B. Geldmittel, Geräte, Software, Arbeitskraft, etc.)

Haftung **Art. 9**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:
-- die Generalversammlung;
-- der Vorstand;
-- die Kontrollstelle.

Vereins-
versammlung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.
Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Vorsitz

Art. 12

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.
Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden, insbesondere sind folgende Punkte bei jeder Generalversammlung enthalten:
a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
b) Festsetzung und Änderung der Statuten
c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
d) Beschluss über das Jahresbudget

Stimmrecht

Art. 15

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Beschluss-
fassung

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse	<p>Art. 17</p> <p>Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> -- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle; -- Wahl von sieben Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle; -- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden; -- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5; -- Abänderung der Vereinsstatuten; -- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste; -- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens; -- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.
Vorstand	<p>Art. 18</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und höchstens sieben Beisitzern. Hier können auch Doppelfunktionen übernommen werden. Sieben Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Gründer des Vereines (Mike Schudel, Stefan Schild, Domenic Badertscher) haben je Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand, die sie auf Vorschlag des Vorstandes bezeichnen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.</p>
Amts-dauer	<p>Art. 19</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden auf fünf Jahre gewählt und sind wiederwählbar.</p>
Einberufung	<p>Art. 20</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>
Beschluss-fassung	<p>Art. 21</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg, per Webumfragen oder per Mail zur Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.</p>
Traktanden	<p>Art. 22</p> <p>Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.</p>

Befugnisse
des Vorstandes

Art. 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Wahlvorschläge für die Vertreter zur Wahl in den Vorstand;

Kontrollstelle

Art. 24

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung,
Liquidation,
Verkauf

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3. Nehmen weniger als unter Art. 16 Abs. 3 an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Der Verein kann nicht an Dritte veräussert werden.

Liquidation
im Falle
der Auflösung
des Vereins

Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Vorzugsweise an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

Eintragung im
Handelsregister

Art. 27

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Bern eintragen lassen.

Inkrafttreten

Art. 28

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 07. September 2012 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Matten bei Interlaken, den 07. September 2012

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:


Schudel


SCHILD